

# Personalvermittlungsvertrag zwischen

**KONNEXEN MEDIA**

Carsten Kistner  
In der Liethe 47  
44329 Dortmund

und



## 1. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Konnexen Media Agentur vermittelt geeignete Bewerber an ihre Auftraggeber.

## 2. RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 2.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Konnexen Media Agentur die zur Ausführung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen und Materialien zu überlassen.
- 2.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach eigenem Ermessen vermittelte Bewerber einzustellen oder abzulehnen. Eine Abschlusspflicht besteht nicht. Soweit er die Einstellung eines Bewerbers ablehnt, hat die Konnexen Media Agentur keinen Provisionsanspruch.
- 2.3. Der Auftraggeber informiert die Konnexen Media Agentur unverzüglich, spätestens innerhalb von (5) fünf Werktagen ab Vertragsschluss mit dem vermittelten Bewerber über den Abschluss dieses Vertrages und stellt ihm sämtliche für die Provisionsberechnung erforderliche Unterlagen, insbes. den Vertrag mit dem vermittelten Bewerber, zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der vermittelte Bewerber mit der Datenübermittlung einverstanden ist.

## 3. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONNEXEN MEDIA AGENTUR

- 3.1. Die Konnexen Media Agentur wahrt die Rechte und Interessen des Auftraggebers bei Ausübung der Vermittlungstätigkeit.
- 3.2. Sie leitet potentielle Bewerber unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Sie hat keine Vertragsabschlussvollmacht.
- 3.3. Sie wird, soweit erforderlich, die Vermittlungstätigkeit mit dem Auftraggeber abstimmen.
- 3.4. Sie überprüft die von den Bewerbern gemachten Angaben nicht. Die Überprüfung obliegt allein dem Auftraggeber.
- 3.5. Eine Tätigkeitspflicht der Konnexen Media Agentur besteht nicht.

## 4. PROVISION

- 4.1. Die Konnexen Media Agentur erhält für ihre Tätigkeit eine erfolgsbezogene Vergütung (Provision).
- 4.2. Die Höhe der Provision beträgt 25% des Jahresbruttogehaltes des vermittelten Bewerbers.
- 4.3. Alternativ: Die Höhe der Provision beträgt (3) drei Bruttomonatsgehälter des Bewerbers. Die Höhe der Bruttogehälter errechnet sich aus dem Jahresbruttogehalt des vermittelten Bewerbers.
- 4.4. Auf die Provision wird die gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen und geschuldet, soweit die Konnexen Media Agentur umsatzsteuerpflichtig ist.

## 5. UMFANG UND VORAUSSETZUNGEN DES PROVISIONSANSPRUCHS

- 5.1. Die Konnexen Media Agentur erhält vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch auf Provision für alle von ihr während der Vertragslaufzeit vermittelten Verträge, sobald der Partner einen Arbeits-, Dienst-, Geschäftsbesorgungs- oder einen vergleichbaren Vertrag mit dem durch die Konnexen Media Agentur vermittelten Bewerber geschlossen hat. Der Bewerber gilt von der Konnexen Media Agentur vermittelt, wenn zwischen der Vorstellung des Bewerbers beim Partner und dem Vertragsabschluss nicht mehr als (12) zwölf Monate liegen.
- 5.2. Für Geschäfte, die die Konnexen Media Agentur während der Laufzeit dieses Vertrages angebahnt hat, die aber erst nach Beendigung dieses Vertrages abgeschlossen werden, erhält sie eine Provision.
- 5.3. Die Konnexen Media Agentur hat einen anteiligen Provisionsanspruch für Geschäfte, die sie gemeinsam mit anderen Personalvermittlern des Auftraggebers vermittelt. Die Höhe des Anspruchs beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles, im Zweifel nach Kopfteilen derjenigen Personalvermittler, deren Tätigkeit für das Geschäft ursächlich geworden sind.
- 5.4. Die Tätigkeit der Konnexen Media Agentur, einschließlich aller ihr entstehenden Aufwendungen, ist mit der vereinbarten Provision vollständig abgegolten. Ein weiterer Vergütungs- oder Ersatzanspruch besteht nicht.

## 6. FÄLLIGKEIT UND ABRECHNUNG DER PROVISION

- 6.1. Sobald der Provisionsanspruch entstanden ist, stellt die Konnexen Media Agentur dem Auftraggeber hierüber eine Rechnung.
- 6.2. Der Auftraggeber zahlt die Provision binnen 10 Werktagen nach Erhalt der Rechnung auf das ihm bekannte Geschäftskonto der Konnexen Media Agentur.

## 7. LAUFZEIT DES VERTRAGES, KÜNDIGUNG

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterschrift und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt (1) ein Jahr. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von (4) vier Wochen zum Ende eines Monats kündigen.
- 7.3. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbes. vor, wenn eine Partei ihre Pflichten gegenüber der anderen Partei in erheblicher Weise verletzt.
- 7.4. Die Kündigung bedarf der Textform.

## 8. VERTRAGSSTRAFE

Soweit der Auftraggeber seine Verpflichtung aus 2.3. des Vertrages schuldhaft verletzt, hat er an die Konnexen Media Agentur eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von der Konnexen Media Agentur nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft und – soweit erforderlich – angepasst werden.

## 9. DATENSCHUTZ

Die Konnexen Media Agentur erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert nur die personenbezogenen Daten des Vertriebspartners, die zur Erfüllung der vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten erforderlich sind. Für die Erfüllung dieser Pflichten kann es notwendig sein, dass personenbezogene Daten des Vertriebspartners an Dritte weitergegeben werden müssen. Hierbei hält sich die Konnexen Media Agentur stets an die deutschen und europäischen Datenschutzbestimmungen. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten aus anderen als den vorgenannten Gründen bedarf der vorherigen Einwilligung des Vertriebspartners.

## 10. WERBERECHT

- 10.1. Die Konnexen Media Agentur kann den Auftraggeber als solchen auf ihren Internetpräsenzen (Homepage, Social-Media-Plattformen und andere Online-Netzwerke) führen.
- 10.2. Der Auftraggeber ist ebenfalls berechtigt, sich als Partner von Konnexen Media Agentur auf seinen Internetpräsenz zu bezeichnen und das Logo der Konnexen Media Agentur einbinden.

## 11. RECHTSWAHL, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 11.1. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 11.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser vertraglichen Beziehung mit dem Vertriebspartner ist Dortmund, sofern die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder der Vertriebspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder er nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Bestimmungen gelten auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess.

## 12. SONSTIGES

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.

## 13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung beabsichtigte, wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht wird. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken in diesem Vertrag

Dortmund, den

Ort & Datum einfügen

\_\_\_\_\_  
Carsten Kistner

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber